

15.09.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - FJ - FS - Fz - G - Inzu **Punkt ...** der 729. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1998

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über
Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege (Pflegestatistik-
Verordnung - PflegeStatV)

- Antrag des Landes Hessen -

A

**Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Familie und Senioren**

empfehlen dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlaß einer Rechtsverordnung
gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung nach Maßgabe
der nachstehenden Änderungen zuzuleiten:

1. Zum Vorblatt

Der Text im Vorblatt unter der Überschrift "D. Kosten der öffentlichen
Haushalte" ist wie folgt zu fassen:

"Den statistischen Ämtern der Länder entstehen pro Erhebungsjahr rund
1.900.000 DM, dem statistischen Amt des Bundes rund 670.000 DM an
Verwaltungskosten. Die einmaligen Umstellungskosten liegen bei insgesamt
745.600 DM zuzüglich Kosten der Verbundprogrammierung in Höhe von
211.800 DM.

Ausgeliefert am 15. SEP. 1998

(noch Ziffer 1)

Diese Kosten sind bereits haushaltsrechtlich eingestellt worden. In den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern dürften keine zusätzlichen Kosten der öffentlichen Haushalte entstehen, da diese bereits landesrechtlich eine analoge Statistik durchführen."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

2. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 4

In § 2 Abs. 1 Nr. 4 sind die Wörter "und Art der in Anspruch genommenen Pflegeleistung bei stationär betreuten Pflegebedürftigen" durch die Wörter "sowie bei stationär betreuten Pflegebedürftigen auch die Art der in Anspruch genommenen Pflegeleistung" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Klarstellung.

B

3. **Der Ausschuß für Frauen und Jugend,**

der Finanzausschuß,

der Gesundheitsausschuß und

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.